

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2027/2 und 2028/1**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt im Juni 2027 die Zweite Juristische Staatsprüfung 2027/2 und im Dezember 2027 die Zweite Juristische Staatsprüfung 2028/1 durch.

- 1.1. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durchgeführt.
- 1.2. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

2. Ort und Zeit

- 2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Dresden und Leipzig abgehalten.
- 2.2. Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2027/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	7. Juni 2027	Zivilrecht
Dienstag	8. Juni 2027	Zivilrecht
Donnerstag	10. Juni 2027	Zivilrecht
Freitag	11. Juni 2027	Zivilrecht
Montag	14. Juni 2027	Strafrecht
Dienstag	15. Juni 2027	Strafrecht
Donnerstag	17. Juni 2027	Öffentliches Recht
Freitag	18. Juni 2027	Öffentliches Recht

Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2028/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag	2. Dezember 2027	Strafrecht
Freitag	3. Dezember 2027	Strafrecht
Montag	6. Dezember 2027	Zivilrecht
Dienstag	7. Dezember 2027	Zivilrecht
Donnerstag	9. Dezember 2027	Zivilrecht
Freitag	10. Dezember 2027	Zivilrecht
Montag	13. Dezember 2027	Öffentliches Recht
Dienstag	14. Dezember 2027	Öffentliches Recht

- 2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungstermin 2027/2 voraussichtlich im November/Dezember 2027 und im Prüfungstermin 2028/1 voraussichtlich im Mai/Juni 2028 in Dresden stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung ergeben sich aus § 44 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Schreibpapier und Taschenrechner werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

5. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 17. Juni 2026

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts